

Vertrag zur Abrechnung privatärztlicher Leistungen

zwischen

BG Kliniken Ludwigshafen und Tübingen gGmbH

Standort BG Klinik Tübingen

Ludwig Guttmann-Straße 13, 67071 Ludwigshafen

Vertreten durch die Geschäftsführerin
Sylvia Pansow

nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt, und

[.....]

nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt,

Auftraggeber und Auftragnehmer zusammen nachfolgend „**Parteien**“ genannt.

Präambel

Der Auftraggeber gehört zum Klinikkonzern der BG Kliniken. Seit 01.01.2016 sind die BG Kliniken in einem Unternehmen mit Holdingstruktur unter der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH zusammengeschlossen. Mit über 14.000 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz von über einer Milliarde Euro bilden die BG Kliniken einen der größten Klinikverbünde Deutschlands.

Mit diesem Vertrag beabsichtigen die Parteien, die Leistungen des Auftragnehmers und deren Vergütung durch den Auftraggeber zu regeln. Der Auftrag ist mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren 117-25 (200) TUB erteilt. Sein Inhalt wird mit Unterzeichnung des Vertrags deklaratorisch dokumentiert.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Abwicklung der Privatliquidation durch den Auftragnehmer für ambulante, vor-/nachstationäre, vollstationäre und konsiliarische Leistungen von Ärzten (abgetretenes Liquidationsrecht), sowie von Konsilen für externe Kliniken, die nicht über die Kassenärztlichen Vereinigungen oder die gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden, samt Erstellung der Abrechnung, der Einziehung der Forderungen und Zahlung des Rechnungsbetrages gegen eine Provision, welche sich aus dem Preisblatt 2.06 (**Anlage 2**) ergibt. Die als **Anlage 1** beigefügte Leistungsbeschreibung konkretisiert die durch den Auftragnehmer wahrzunehmenden Aufgaben in ihrem Inhalt und Umfang und ist Bestandteil dieses Vertrages. Ebenfalls ausgenommen sind ambulante Fälle der gesetzlichen Unfallversicherungen, Gutachten und Anfragen. Für die Ausführung des Vertrages gelten neben diesem die folgenden Dokumente und werden verbindlicher Vertragsbestandteil:
- Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**),
 - Preisblatt (**Anlage 2**),
 - Auftragsverarbeitungsvereinbarung (**Anlage 3**),
 - Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentgelt (**Anlage 4**),
 - Konzept „Übermittlung von Abrechnungsunterlagen von Auftraggeber zu Auftragnehmer“ (**Anlage 5**),
 - Konzept „Monitoring der Erlös- und Abrechnungssituation“ (**Anlage 6**),
 - Konzept „Schulungs- und Beratungsleistungen“ (**Anlage 7**),
 - Konzept „Onboarding- und Offboarding-Prozess“ (**Anlage 8**),

§ 2 Verantwortliche Personen

Die Parteien benennen sich wechselseitig spätestens sieben Werktage nach Zuschlagserteilung einen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter als verantwortliche Personen für Angelegenheiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag. Ein Wechsel der verantwortlichen Personen während der Vertragslaufzeit ist der jeweils anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Der Auftragnehmer erstellt die Rechnungen im Namen des Auftraggebers nach den Bestimmungen der GOÄ, aktualisiert seine Abrechnungsstandards kontinuierlich und betreibt den Forderungseinzug für den Auftraggeber. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Abrechnungen stichprobenartig zu überprüfen.
- (3) Sollte der Patient/Kostenträger gebührenrechtliche Einwände gegen die Rechnungsstellung erheben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich um die Ausräumung zu bemühen.
- (4) Im Fall von Zahlungsschwierigkeiten des Patienten muss die Möglichkeit der Ratenzahlung für den Patienten bestehen. Hier muss eine Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgen.
- (5) Der Auftragnehmer darf von der Geltendmachung einer Forderung nur dann absehen, wenn der Auftraggeber ihn hierzu anweist. Zu Beginn der Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren die Parteien monetäre Grenzen, innerhalb derer ein Absehen von Forderungen durch den Auftragnehmer ohne Anweisung des Auftraggebers im Einzelfall möglich ist.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraglichen Aufgaben nach § 1 dieses Vertrages unter Beachtung der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) fachgerecht auszuführen und ausschließlich Personal einzusetzen, welches die jeweils erforderliche Qualifikation besitzt. Möchte der Auftragnehmer Nachunternehmer einsetzen, die im Vergabeverfahren noch nicht benannt wurden, ist zuvor die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftraggeber kann Nachunternehmer bei Zweifeln an deren Eignung ablehnen.
- (7) Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand der jeweiligen Aufgabenerfüllung.
- (8) Der Auftragnehmer unterliegt hinsichtlich sämtlicher Patientendaten, die ihm im Zusammenhang mit den Abrechnungen bekannt werden, der Schweigepflicht. Die Angaben des Auftraggebers werden allein im Rahmen der Rechnungserstellung und der Forderungseinziehung vom Auftragnehmer verwandt.

§ 4 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer durch Abschluss dieses Vertrages mit der Geltendmachung seiner Forderungen im außergerichtlichen Verfahren.
- (2) Der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer sämtliche zur Rechnungserstellung für den Privatpatienten erforderlichen Angaben.
- (3) Der Auftraggeber überprüft und aktualisiert die Patientendaten, insbesondere Adressen in geeigneter Weise.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer erstellten Rechnungen zu prüfen und Änderungen anzuweisen.
- (5) Der Auftraggeber leitet ihm zugewandene Schreiben von Patienten/Kostenträgern, die vom Auftragnehmer erstellte Rechnungen betreffen, an diesen weiter.
- (6) Zahlungen der Patienten/Kostenträger, die beim Auftraggeber eingehen, leitet der Auftraggeber an den Auftragnehmer weiter.

§ 5 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber zahlt für die Leistungen des Auftragnehmers eine Vergütung nach der **Anlage 2** (Preisblatt).
- (2) Bemessungsgrundlage für die Vergütung des Auftragnehmers ist die Höhe der tatsächlich abgerechneten Honorare.
- (3) Die Vergütung steht dem Auftragnehmer auch dann zu, wenn der Einzug der Forderung nicht möglich ist oder der Auftraggeber den Auftragnehmer gemäß § 1 Abs. 3 anweist, eine Forderung nicht weiterzuverfolgen.
- (4) Die angebotenen Preise sind Festpreise für die Vertragslaufzeit. Darin enthalten sind sämtliche in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen inklusive der dort beschriebenen Beratungsleistungen und der Durchführung des außergerichtlichen Mahnverfahrens. Sämtliche Nebenkosten wie Fahrt-, Reise- und Transportkosten, Spesen, Porto, etc. sind ebenfalls in den Preisen enthalten. Kostenerhöhungen während der Vertragslaufzeit berechtigen den Auftragnehmer nicht, Zusatzforderungen zu den Festpreisen geltend zu machen.
- (5) Sollte eine Leistung des Auftragnehmers erforderlich werden, die nicht vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst ist, so muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich vor der Ausführung der Leistung schriftlich anzeigen. Die Leistungen sind vom Auftraggeber schriftlich zu beauftragen. Andernfalls findet keine Verfügung statt.
- (6) Wird die Bearbeitungsdauer von 14 Tagen für die Rechnungserstellung gem. Punkt 3.2 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten (arithmetisches Mittel) um mehr als 10% (> 15,4 Tage) überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung für die erbrachten Leistungen in den jeweiligen Monaten zu kürzen. Sind die Verzögerungen aufgrund unvollständiger Daten durch den Auftraggeber verursacht wird keine Kürzung vorgenommen.

Die Kürzung wird wie folgt festgelegt:

Überschreitung durchschnittliche Bearbeitungsdauer von 14 Tagen um	Kürzung der Nettorechnungssumme des betroffenen Monats um
> 10% (=1,4 Tage) (d. h. durchschnittliche Bearbeitungsdauer > 15,4 Tage)	5,0 %
> 15% (=2,1 Tage) (d. h. durchschnittliche Bearbeitungsdauer > 16,1 Tage)	7,5 %
> 20% (= 2,8 Tage) (d. h. durchschnittliche Bearbeitungsdauer > 16,8 Tage)	10,0 %

§ 6 Rechnungslegung und Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Rechnung für die Leistungserbringung ist monatlich auf den Auftraggeber auszustellen und an eine vom Auftraggeber nach Vertragsschluss zu benennende Rechnungsanschrift digital zu senden.
- (2) Sie hat neben den gesetzlichen Vorgaben mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:
 - Vertragsbezeichnung
 - Abrechnungszeitraum
 - Gesamtrechnungssumme

Darüber hinaus sind Gebührenanteile, welche auf umsatzsteuerpflichtige Bereiche entfallen gesondert darzustellen.

- (3) Die Rechnung muss übersichtlich und aus der Sicht eines objektiven Dritten nachvollziehbar und nachprüfbar sein.
- (4) Bei Bietergemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Bietergemeinschaft.
- (5) Der Auftraggeber zahlt bargeldlos auf das vom Auftragnehmer zu benennende Konto.
- (6) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.06.2027 in Kraft und hat eine Festlaufzeit bis zum 31.05.2031. Nach Ablauf der Festlaufzeit kann der Auftraggeber den Vertrag zweimal um jeweils 24 Monate verlängern. Er wird dem Auftragnehmer spätestens 6 Monate vor Ablauf mitteilen, ob er von dieser Verlängerungsoption Gebrauch machen möchte.

- (2) Der Auftragnehmer ist bei Vertragsbeginn verpflichtet, alle Fälle, für die eine administrative Aufnahme eines Patienten ab dem Tag des Vertragsbeginns erfolgt ist, abzurechnen.
- (3) Der Auftragnehmer ist bei Vertragsende verpflichtet, alle Fälle, für die eine administrative Aufnahme eines Patienten bis einschließlich am Tag des Vertragendes erfolgt ist, unabhängig vom Entlasszeitpunkt abzurechnen.
- (4) Das Recht der Parteien zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Haftung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.
- (2) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, die jeweils andere Partei von einer Inanspruchnahme Dritter freizustellen, wenn die Inanspruchnahme auf einem von der eigenen Partei gegenüber der anderen Partei zum Schadensersatz verpflichtenden Ereignis beruht.
- (3) Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten und dem Auftraggeber das Bestehen zu Vertragsbeginn und ggf. während der Vertragslaufzeit jährlich nachzuweisen, die mindestens den folgenden Versicherungsumfang aufweist:
 - Sach- und Vermögensschäden 2.000.000,00 €, 2-fach maximiert
 - Personenschäden 500.000,00 €, 2-fach maximiert

§ 9 Verschwiegenheit und Datenschutz

Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Geschäftsgeheimnisse, einschließlich des Vertragsinhalts und anderer als vertraulich gekennzeichneten Informationen der jeweils anderen Partei („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln. Die empfangende Partei („Empfänger“) wendet hierbei mindestens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an.
- (2) Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit diesem Vertrag genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der offenlegenden Partei. Keine Dritten im Sinne dieser Regelung sind verbundene Unternehmen sowie gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater.
- (3) Der Empfänger ist zur Offenlegung verpflichtet, soweit gesetzlich erforderlich. Sofern zulässig, informiert der Empfänger die offenlegende Partei vorab.
- (4) Mitarbeiter und Dritte, denen vertrauliche Informationen weitergegeben werden, sind zur vertraulichen Behandlung verpflichtet, auch nach Beendigung ihres Einsatzes, sofern nicht bereits eine entsprechende Verpflichtung besteht.
- (5) Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind Informationen, die

- a. bei Vertragsabschluss allgemein bekannt waren oder ohne Vertragsverstoß allgemein bekannt werden,
 - b. unabhängig von diesem Vertrag entwickelt wurden, oder
 - c. von Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden.
- (6) Nach Vertragsbeendigung sind vertrauliche Informationen auf Verlangen der offenlegenden Partei herauszugeben oder zu löschen, ausgenommen gesetzlich aufbewahrungspflichtige Informationen und Datensicherungen aus regulären Backup-Prozessen.
- (7) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für die Vertragslaufzeit und drei Jahre darüber hinaus.
- (8) Der Leistungserbringer darf im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangtes Erfahrungswissen (z.B. Ideen, Konzepte, Methoden) nutzen, soweit keine Schutzrechte oder Urheberrechte des Auftraggebers verletzt werden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt hiervon unberührt.

Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere DSGVO, BDSG und StGB. Sie verpflichten ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige Beteiligte entsprechend und weisen diese auf die relevanten Datenschutzbestimmungen hin.
- (2) Soweit § 203 Abs. 4 StGB Anwendung findet, unterliegen der Leistungserbringer und seine Beteiligten einer strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht, über die der Leistungserbringer sie aufzuklären hat.
- (3) Erhält der Leistungserbringer personenbezogene Daten, für die der Leistungsempfänger Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, erfolgt die Verarbeitung als weisungsgebundener Auftragsverarbeiter. [Option: Die Parteien schließen zu diesem Zweck die Vereinbarung in Anlage Nr. 3 „Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) ab.].
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine wirksame und durchführbare Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten. Die Parteien sind dazu verpflichtet, die vorgenannte Anpassung vorzunehmen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen, Aufhebungen oder einen Verzicht auf die Einhaltung dieser Klausel.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Tübingen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtrechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine wirksame und durchführbare Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

(Ort, Datum)

Ort, Datum